



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 2 vom 27.01.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|--------------|
| Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Gemeinde Schweitenkirchen | 7 |
| Wasserrecht; Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens, den Sandelbach, den Öchselhofer Bach und den Triebwerksentlastungsgraben | 10 |
| Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten – Hinweis auf Bekanntmachung | 13 |
| Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt | 13 |
| Stadt Abensberg, Verfahren Schwaig II – Flurneuordnung | 16 |
| Stadt Abensberg, Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Gl Gaden IV“ | 16 |
| Stadt Riedenburg Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr.46 „Gewerbepark Aicholding-Süd“ | 17 |



**Zweckvereinbarung
Zwischen der Stadt Mainburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Josef Reiser
und
der Gemeinde Schweitenkirchen,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Albert Vogler**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und die Gemeinde Schweitenkirchen sind aufgrund von § 88 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Schweitenkirchen der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schweitenkirchen.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Gemeinde Schweitenkirchen festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

1. Die Gemeinde Schweitenkirchen überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Die Gemeinde Schweitenkirchen erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:
 - A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr**
 - a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Gemeinde Schweitenkirchen.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Schweitenkirchen der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €.
2. Kosten die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Schweitenkirchen gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen ergeben.
4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mainburg informiert die Gemeinde Schweitenkirchen unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

- 1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- 2. Die Gemeinde Schweitenkirchen unterhält ein Girokonto, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Je Überwachungsart, Ruhender bzw. Fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Schweitenkirchen auszuführen.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2018. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.07.2018 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinsetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Gemeinde Schweitenkirchen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Schweitenkirchen aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 15.12.16

Mainburg, den 09.12.16

Stadt Mainburg

Gemeinde Schweitenkirchen

Josef Reiser
Erster Bürgermeister

Albert Vogler
Erster Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Gemeinde Schweitenkirchen über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gebiet der Gemeinde Schweitenkirchen

Die Gemeinde Schweitenkirchen hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse in Form der Organisation und der finanziellen Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung mit Zweckvereinbarung vom 09.12.2016 und 15.12.2016 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung wird **hiermit erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Kelheim, 10.01.2017

Landratsamt Kelheim
Sixt
Verw.-Amtmann

Wasserrecht;

Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens, den Sandelbach, den Öchselhofer Bach und den Triebwerksentlastungsgraben der Grubmühle durch das Stadt Unternehmen Mainburg

Bekanntmachung

Der Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Mainburg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 28.12.2011 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im Kanalisations-system der Stadt Mainburg (Generalentwässerungsplan) erteilt.

Der Anlass einer Überrechnung und damit Aktualisierung der Generalentwässerungsplanung ist durch die weitere Entwicklung der Stadt Mainburg sowie der Durchführung einiger Baumaßnahmen am Kanalnetz, auch im Zusammenhang mit der Behandlung und Einleitung von Mischwasser gegeben, insbesondere ergaben sich Änderungen im Promenaden- und im Pater-Ruppert-Mayer-Weg.

Nachdem sich der wasserrechtliche Tatbestand gegenüber dem im Jahr 2011 genehmigten Generalentwässerungsplan teilweise ändert, beantragt das Stadt Unternehmen Mainburg die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die nachfolgend genannten Einleitungen von Mischwasser in den Sandelbach, in die Abens, den Öchselhofer Bach und in den Triebwerksentlastungsgraben der Grubmühle.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Danach wird eingeleitet:

| Bezeichnung der Einleitung | Gemarkung | Flur- nummer | Zur Einleitung benutztes Gewässer |
|---|---------------|-----------------|--|
| RÜ 1 Sandelzhausen | Sandelzhausen | 88 | Sandelbach |
| RÜ 2 Festwiese | Mainburg | 317; 302/66 | Abens |
| RÜ 5 Grießplatz | Mainburg | 256/3 | Abens |
| RÜ 6 Abensberger Straße | Mainburg | 63/6 | Abens |
| RÜ 7 Ringstraße | Mainburg | 1911 | Abens |
| RÜ 8 Schleißbacher Straße | Mainburg | 339/2 | Öchslhofer Bach |
| RÜ 9 Hans-Detter-Straße | Mainburg | 740/2 | Öchslhofer Bach |
| RÜ 10 Lindkirchen | Lindkirchen | 881/2 | Abens |
| RÜ 11 Meilenhofen | Meilenhofen | 33/2 | Abens |
| RÜB 1 SRK Sandelzhausen | Sandelzhausen | 178/2 182/5 | Abens |
| RÜB 2 Promenaden/Pater- Rupert-Mayer-Weg | Mainburg | 1766/11 | Abens |
| RÜB 3 DB Köglmühle | Mainburg | 698 | Abens |
| RÜB 4 SRK Weihmühle | Lindkirchen | 1047 | Abens |
| RÜB 5 DB Kläranlage | Lindkirchen | 1082/1 | Abens |
| RÜB 6 Meilenhofen | Meilenhofen | 125 | Triebwerksentlastungs- graben Grubmühle |

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG.

Über die Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Dienstag, 14.02.2017 bis Montag, 13.03.2017 (Auslegungsfrist)
 - a) beim Landratsamt Kelheim, Dienstgebäude Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 6)
 - b) bei der Stadt Mainburg, Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Zugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur

- Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.
2. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 27.03.2017 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Stadt Mainburg, Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.
 3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
 4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 18.01.2017
Landratsamt

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Haushaltssatzung 2017

des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 vom 13. Januar 2017 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 13.01.2017

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 13.10.2016 den vorgelegten Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2015 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.962.197,57 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen

über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29.08.2016
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2015 von Montag den 06. Februar bis Dienstag den 14. Februar 2017 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Am Mailinger Bach 141
85055 Ingolstadt

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Gz. B - V 7566.2 - 16538

Verfahren Schwaig II - Flurneuordnung

Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim

Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Markt Pförring, Landkreis Eichstätt

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Verfahren Schwaig II wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 13.03.2017 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksgrenzen treten am 13.03.2017 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Die verbliebenen Widersprüche liegen dem Spruchausschuss am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz zur Entscheidung vor. Über die erhobenen Klagen ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden daher voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

inzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben ge-

nannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>)

Tirschenreuth, 16.01.2017

gez. Willibald Perzl
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachung der Stadt Abensberg Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes Industriegebiet „GI Gaden IV“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 12. Dezember 2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GI Gaden IV“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des

§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 13.01.2017
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Gewerbepark Aicholding-Süd“ durch

- Deckblatt Nr. 4 „Ergänzende Erschließung“ und

- Deckblatt Nr. 5 „Mischgebiet“

im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über

- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Aicholding-Süd“ durch Deckblatt Nr. 4 „Ergänzende Erschließung“ und durch Deckblatt Nr. 5 „Mischgebiet“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 15.12.2016 liegt in der Zeit vom 06.02.2017 bis 06.03.2017 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 19.01.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

